



Einwohnergemeinde Oberbalm

**BESTATTUNGS- UND
FRIEDHOFREGLEMENT**

für die

EINWOHNERGEMEINDE

O B E R B A L M

INHALTSVERZEICHNIS

Bestattungs- und Friedhofsgesetz

	<u>Seite</u>
I. <u>Zweck und Organisation</u>	
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Organe	3
II. <u>Zuständigkeit und Aufgaben</u>	
Art. 3 Gemeinderat	3
Art. 4 Friedhofskommission	3
Art. 5 Totengräber	4
Art. 6 Friedhofsgärtner	4
III. <u>Verfahren bei Todesfällen</u>	
Art. 7 Anzeigepflicht	4
Art. 8 Leichenfund	5
Art. 9 Aufbahrung	5
Art. 10 Bestattungsbewilligung	5
Art. 11 Anmeldung durch Dritte	5
Art. 12 Aufbahrungsdauer	6
Art. 13 Schliessung des Sarges	6
Art. 14 Bestattungsberechtigte	6
IV. <u>Die Beerdigung</u>	
Art. 15 Voraussetzung	6
Art. 16 Bestattungsfelder	6
Art. 17 Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber	7
Art. 18 Bestattungszeiten	7
Art. 19 Beschaffenheit der Särge	7
Art. 20 Erstellen und Masse der Gräber	7
Art. 21 Schliessen des Grabes	8
Art. 22 Kontrollnummer	8
Art. 23 Gräberruhe	8
Art. 24 Aufhebung von Gräbern	8
V. <u>Anpflanzung und Unterhalt von Gräbern</u>	
Art. 25 Zuständigkeit	8
Art. 26 Grabschmuck	8
Art. 27 Rechte des Friedhofsgärtners	9
Art. 28 Haftungsausschluss	9
VI. <u>Aufstellung von Grabmälern</u>	
Art. 29 Grabkreuz, Grabmal	9
Art. 30 Masse	10
VII. <u>Friedhofordnung</u>	
Art. 31 Öffnungszeiten	10
Art. 32 Zutritt	10
Art. 33 Ordnung	10

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 34 Aufsicht	10
Art. 35 Beschwerden	10
Art. 36 Widerhandlungen	11
Art. 37 Inkrafttreten	11

<u>Gebührentarif</u>	12
-----------------------------	----

Die in diesem Bestattungs- und Friedhofreglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

BESTATTUNGS-- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Die Gemeinde Oberbalm beschliesst, gestützt auf

- das Kant. Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876 mit seitherigen Abänderungen und Ergänzungen

- das Organisationsreglement der Gemeinde Oberbalm

folgende Vorschriften:

Reglement

I. Zweck und Organisation

Art. 1

Zweck Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde Oberbalm.

Art. 2

Organe Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind in der Gemeinde zuständig:
 - der Gemeinderat als Ortspolizeibehörde
 - die Friedhofskommission
 - der Totengräber
 - der Friedhofsgärtner

II. Zuständigkeit und Aufgaben

Art. 3

Gemeinderat Der Gemeinderat

- führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen;
- genehmigt die Pläne für die Friedhofsanlage bei wesentlichen Veränderungen;
- wählt die Friedhofskommission, den Totengräber und Friedhofsgärtner;
- befindet über Beschwerden gegen die Friedhofskommission.

Art. 4

Friedhofskommission Die Friedhofskommission

- zählt 5 Mitglieder und wird vom Gemeinderat gewählt;
- ist vorberatende Fachkommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Geschäfte;
- ist für die Verwaltung und den Betrieb des Friedhofes verantwortlich und hat im Rahmen des Reglementes Entscheidungsbefugnisse über

- die entsprechenden Budgetkredite;
- sorgt für die Einhaltung der Vorschriften;
- ist die Aufsichtsbehörde über den Totengräber und Friedhofgärtner.

Das Pfarramt ist in der Friedhofskommission mit beratender Funktion jedoch ohne Antragsrecht vertreten.

Die Wahl, Wiederwahl, Amts dauer und Amtsdauerbeschränkung ist im Organisationsreglement der Gemeinde Oberbalm geregelt.

Art. 5

Totengräber Der Totengräber

- kann in der Friedhofskommission mit beratender Funktion vertreten sein;
- erstellt die Gräber und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich;
- führt eine schriftliche Kontrolle (Gräberkontrolle) über alle Bestattungen. Diese ist am Ende des Jahres dem Präsidenten der Friedhofskommission zur Unterschrift vorzulegen. Die alten Gräberkontrollbücher werden im Archiv der Gemeindeverwaltung aufbewahrt. Sie stehen dem Totengräber jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Art. 6

Friedhofgärtner¹ Der Friedhofgärtner ist für die Instandstellung und den Unterhalt der Friedhofsanlagen verantwortlich.

² Die Rechte und Pflichten des Totengräbers und Friedhofgärtners werden, soweit sie nicht aus diesem Reglement hervorgehen, in einem von der Friedhofskommission zu erlassenden und vom Gemeinderat zu genehmigenden Pflichtenheft geordnet.

III.

Verfahren bei Todesfällen

Art. 7

Anzeigepflicht Jeder Todesfall ist, unter Vorbehalt von Art. 8, von den Angehörigen oder den weiteren gemäss der Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsbeamten des Sterbeortes innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Ausweispapiere zu melden.

Art. 8

- Leichenfund ¹ Wer einen Leichnam findet, hat unverzüglich die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.
- ² Ist die Todesursache unbekannt oder verdächtig, namentlich wenn ein Verdacht auf Gewaltanwendung besteht, so veranlasst die Behörde die nötigen Erhebungen.

Art. 9

- Aufbahrung ¹ Leichen, die in Oberbalm beerdigt werden sollen, sind in der Regel im Aufbahrungsraum im Friedhof Untertürli aufzubahren.
- ² Auf Wunsch der Angehörigen des/der Verstorbenen und sofern es die hygienischen Wohnverhältnisse gestatten, kann die Leiche in ihrer Wohnung behalten werden. In diesen Fällen hat der Transport der Leiche bis spätestens ½ Stunden vor Beginn der Bestattungsfeier zum Friedhof zu erfolgen.
- ³ Ausnahmen bilden Leichen, die kremiert werden sollen und spezielle Fälle aufgrund gerichtlicher oder ärztlicher Verfügung.

Art. 10

- Bestattungsbewilligung ¹ Der Zivilstandsbeamte stellt die Todesanzeigescheinigung aus.
- ² Die Beerdigungsbewilligung erteilt die Gemeindeverwaltung Oberbalm und händigt sie dem Totengräber aus.
- ³ Für die Beisetzung von Urnen ist diese Bescheinigung ebenfalls erforderlich.
- ⁴ Die Beisetzung einer Urne wird von der Gemeindeverwaltung Oberbalm bewilligt, wenn der amtliche Kremierungsnachweis vorliegt.
- ⁵ Mit der Bewilligung der Ortspolizeibehörde darf eine Bestattung ausnahmsweise vor der Eintragung des Todesfalles in das Zivilstandsregister, bzw. vor Vorweisung der Bescheinigung des Zivilstandsamtes erfolgen.
- ⁶ Das Datum der Bestattung setzen Angehörige, Totengräber und Pfarrer nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung gemeinsam fest.

Art. 11

- Anmeldung durch Dritte Die Angehörigen des Verstorbenen können einen Dritten ermächtigen, die Bestattungsmassnahmen zu ordnen.

Art. 12

- Aufbahrungs-dauer ¹ Keine Bestattung darf früher als 48 Stunden im Sommer und 72 Stunden im Winter nach dem Tode erfolgen.
- ² Für frühere Bestattungen findet Art. 14 des Kant. Dekretes betreffend das Begräbniswesen Anwendung.
- 3 Die Aufbahrungsdauer sollte in der Regel 5 Tage nicht überschreiten. Andernfalls ist die Bewilligung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Art. 13

- Schliessung des Sarges Der Sarg darf nicht früher als 2 Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Art. 14

- Bestattungsbe-rechtigte ¹ Bestattet werden Verstorbene, die bei eintretendem Todesfall in der Gemeinde Oberbalm wohnhaft gewesen sind.
- ² Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz können in Oberbalm bestattet werden, bzw. Urnen beigelegt werden, wenn die dafür festgesetzte Gebühr laut Bestattungstarif entrichtet wird.
- ³ Nicht als auswärts verstorbene Personen gelten solche, die die letzten Jahre in einem Alters- und Pflegeheim oder Spital ausserhalb der Gemeinde verbracht haben.

IV.

Die Beerdigung

Art. 15

- Voraussetzung Der Totengräber darf einen Leichnam erst bestatten bzw. eine Urne beisetzen, nachdem die in Art. 10 umschriebene Bewilligung erteilt worden ist.

Art. 16

- Bestattungs-felder ¹ Die Bestattungsfelder des Friedhofes sind eingeteilt in
 - Reihengräber für Erwachsene
 - Reihengräber für Kinder
 - Urnengräber
 - Gemeinschaftsgrab
- ² Ausserhalb des Friedhofes darf keine Leichenbestattung erfolgen.

³ Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche Verstorbener ohne Urne oder in zersetzbarer Urne beigesetzt.
 Über die im Gemeinschaftsgrab Beigesetzten wird ein Rodel geführt.
 Auf Wunsch kann ein Namensschild am dafür vorgesehenen Stein angebracht werden.
 Die Bestellung erfolgt über die Gemeindeverwaltung.

Familiengräber stehen nicht zur Verfügung.

Art. 17

Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber Auf bereits belegten Gräbern dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit wird mit der nachträglichen Beisetzung von Urnen nicht verlängert.

Art. 18

Bestattungszeiten ¹ Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden in der Regel von Montag bis Samstag, ausgenommen an öffentlichen Feiertagen, statt und zwar ordentlicherweise um 13.30 Uhr.

Art. 19

Beschaffenheit der Särge Für Erdbestattungen dürfen nur Särge aus leicht verwestlichem Holz Verwendung finden.

Art. 20

Erstellen und Masse der Gräber ¹ Die Gräber werden durch den Totengräber rechtzeitig ausgehoben.

	² Die Masse betragen:	Länge	Breite	Tiefe
- Reihengräber für Erwachsene	210	90	180	
- Reihengräber für Kinder	150	60	150	
- Reihengräber für Kinder bis 3 jährig	120	45	120	
- Urnengräber	nach Vorgabe	nach Vorgabe		

Der Abstand von Grab zu Grab beträgt mindestens 30cm.

³ Wenn ein Sarg unter Berücksichtigung aller Ausladungen die üblichen Masse überschreitet, so ist der Totengräber vom Sarglieferanten rechtzeitig zu benachrichtigen.

⁴ Es dürfen nie zwei Särge übereinander gelegt werden.

Wenn Mutter und Kind bei der Geburt sterben, können beide in einen Sarg gelegt werden.

Art. 21

Schliessen des Grabes ¹ Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung, bzw. Urnenbeisetzung zu schliessen.

Art. 22

Kontrollnummer Die Gräber sind fortlaufend zu numerieren. Über die Nummern der Gräber, sowie über die Personen, Sterbeort, Todesdatum und Bestattung ist vom Totengräber eine Beerdigungskontrolle zu führen.

Gräberruhe **Art. 23**

¹ Vor Ablauf von 25 Jahren soll kein Grab geöffnet werden.

² Frühere Öffnungen von Gräbern sind nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters zulässig.

Art. 24

Aufhebung von Gräbern Die Friedhofskommission kann nach Ablauf von 25 Jahren die Räumung eines Teils des Friedhofes anordnen. Die Räumung muss mindestens drei Monate vorher in den Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werden. Innert dieser Frist können die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Grabmälern räumen.

V.**Anpflanzung und Unterhalt von Gräbern****Art. 25**

Zuständigkeit Die Gestaltung und Einteilung plant die Friedhofskommission.

Art. 26

Grabschmuck ¹ Die Angehörigen haben das Grab zu pflegen und anzupflanzen.

² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Pflege und der Unterhalt des Grabes

- a) von Gärtnern besorgt werden. Ein entsprechender Auftrag ist den Gärtner zu erläutern;
- b) vom Friedhofsgärtner gegen Rechnungsstellung besorgt werden.

³ Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind abzuräumen und in den dafür vorgesehenen Container und auf dem Kompost zu deponieren.

Art. 27

Rechte des Friedhof- gärtners

Der Friedhofgärtner ist berechtigt,
 - abgestandene Sträucher, verwelkte Kränze, zerbrochene Gefäße von den Gräbern zu entfernen;
 - Pflanzen, die wegen ihrer Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, zurückzuschneiden.

Art. 28

Haftungsaus- schluss

Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegenden Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn von Dritten oder durch Naturereignisse Grabstätten beschädigt werden.

VI.**Aufstellung von Grabmälern****Art. 29**

Grabkreuz, Grabmal

¹ Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab auf Kosten der Angehörigen ein Grabkreuz.

² Bei Reihengräber dürfen die Grabmäler erst nach Ablauf von 12 Monaten gesetzt werden

³ Bei Urnengräbern besteht für das Setzen eines Grabmales keine Frist.

⁴ Die Grabmäler haben sich in die Harmonie und Würde des Friedhofes einzufügen.
 Es darf kein Grabmal aufgestellt oder bestehende Anlagen abgeändert werden, bevor die Friedhofskommission die Bewilligung erteilt hat. Der Grabmallieferant hat dieser ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen, das folgende Angaben enthalten muss:

Skizze, Angabe des Materials, Masse, Name des Auftraggebers und des Lieferanten.

Für das Material der Grabsteine und Kreuze gelten die folgenden Vorschriften:

- Verwendbares Material:

- Natursteine
- Kreuze aus Eichenholz

- Nicht zulässig sind:

- Kunststoffe, Gusseisen, Draht, Pulverbronze und dergleichen, Fotografien und Porzellansfiguren, Schrifttafeln aus geschliffenem Marmor, Glas, Email oder ähnliche Materialien, Blech- und Perlenkränze, Urnen vor oder neben Grabmälern.

Art. 30

Massen ¹ Die Grabmäler dürfen folgende Masse über dem Niveau des Bodens nicht übersteigen:

	Höhe max.	Breite min.	Dicke max.	Dicke min.
Grabmal für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren	1.00m	0.80m	0.60m	0.12m
Grabmal für Kinder unter 12 Jahren	0.70m	0.60m	0.40m	0.10m
Urnengräber	0.8m	0.6m	0.45m	0.12m

² Vor der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmals ist der Totengräber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

VII. Friedhofordnung**Art. 31**

Öffnungszeiten Der Friedhof bleibt 24 Stunden geöffnet.

Art. 32

Zutritt ¹ Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

² Hunde dürfen nicht in den Friedhof mitgenommen werden.

Art. 33

Ordnung Ungebührliches Benehmen, Spielen und Lärmen, unberechtigtes Pflücken von Blumen und Verunreinigungen von Gräbern, Wegen und Anlagen sind verboten. Der Friedhof ist als Ruhestätte der Verstorbenen in Ehren zu halten.

VIII. Allgemeine Bestimmungen**Art. 34**

Aufsicht Die Aufsicht über den Friedhof obliegt der Friedhofskommission, dem Totengräber und dem Friedhofpflegepersonal.

Art. 35

Beschwerden ¹ Verfügungen und Beschlüsse der Friedhofskommission können innert 10 Tagen seit deren Eröffnung an den Gemeinderat weitergezogen werden.

² Die Weiterziehung hat aufschiebende Wirkung.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderates bleibt das Recht der Verwaltungsbeschwerde an den

Regierungsstatthalter Bern vorbehalten.

⁴ Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 36

Widerhandlungen Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden mit Geldbussen bis zu Fr. 500.-- bestraft.

Art. 37

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung per 01. Januar 2007 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle anderen Vorschriften, insbesondere die "Begräbnis- und Friedhofordnung der Einwohnergemeinde Oberbalm vom 22. Juli 1996" und die Teilrevision vom 01. August 2000 aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Oberbalm am 04. Dezember 2006.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Ph. Schenk

Die Gemeindeschreiberin:

B. Marti

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Bestattungs- und Friedhofreglement 30 Tage vor und 30 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 03. November 2006 und 08. November 2006 im Anzeiger Region Bern unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeiten publiziert.

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Oberbalm, 07. Februar 2007

Die Gemeindeschreiberin

B. Marti

G e b ü h r e n t a r i f

Die Einwohnergemeinde Oberbalm erlässt gestützt auf Art. 14 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 01. Januar 2007 folgenden Gebührentarif:

1. Einmalige Gebühren für Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde:

a) Gruberstellung:

Reihengräber mindestens Fr. 700.–
Urnengräber mindestens Fr. 200.–

b) Grabschmuck für die Beerdigung: Nach Aufwand, mindestens aber Fr. 60.--

c) Allgemeine Friedhofpflege:

Reihengrab Fr. 400.– bis Fr. 800.–,
Kindergräber Fr. 150.– bis Fr. 300.–, Urnengrab Fr. 300.– bis Fr. 600.–,
Gemeinschaftsgrab Fr. 300.– bis Fr. 600.– exkl. Bestattungskosten, welche sich
nach dem Tarif des Urnengrabs richten.

d) Gravierte Namensschilder zur Beschriftung an Gemeinschaftsgrab Fr. 90.– bis Fr. 120.–

Einmalige Gebühren für Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde:

a) Gruberstellung:

Reihengräber mindestens Fr. 700.–
Urnengräber mindestens Fr. 200.–

b) Grabschmuck für die Beerdigung: Nach Aufwand, mindestens aber Fr. 60.--;

c) Allgemeine Friedhofpflege:

mindestens Fr. 1'200.-- für ein Reihengrab,
Urnengrab mindestens Fr. 1'000.– für ein Gemeinschaftsgrab Fr. 600.– bis Fr. 800.– exkl.
Bestattungskosten, welche sich nach dem Tarif des Urnengrabs richten.

2. Erlass der Gebühren

Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Gebührentarif in eigener Kompetenz anzupassen.

3. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt nach Annahme der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2006 am 01. Januar 2007 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Oberbalm am 04. Dezember 2006.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Ph. Schenk

Die Gemeindeschreiberin:

B. Marti

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif 30 Tage vor und 30 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 03. November 2006 und 08. November 2006 im Anzeiger Region Bern unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeiten publiziert.

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Oberbalm, 07. Februar 2007

Die Gemeindeschreiberin



B. Marti